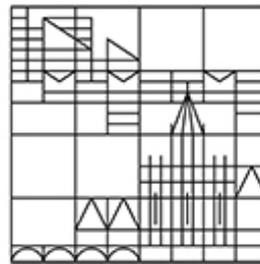


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 60/2011**

**Elfte Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Universität  
Konstanz**

**Hier: Änderung der Allgemeinen Regeln  
sowie der Fachspezifischen Regeln  
der Fachbereiche Biologie und Chemie**

**Vom 2. August 2011**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Elfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Allgemeinen Regelungen sowie der Fachspezifischen Regelungen der Fachbereiche Biologie und Chemie**

**vom 2. August 2011**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai, am 13. und am 20. Juli 2011 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bkm. 39/2006), zuletzt geändert am 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 30/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 2. August 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Allgemeinen Regelungen**

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz werden wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch die Worte „Prorektor für Lehre“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie in der Promotionsordnung der Universität Konstanz werden wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren- Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichsrates sowie je einem professoralen Mitglied des Fachbereichs als Vertreter des entsprechenden Graduiertenprogramms.“

2. In Art. 2 Abs. 4 erhält Ziffer 1 folgende neue Fassung:

„1. der Bachelorabschluss mit der Mindestnote 1,8 oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird, oder nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 15 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),“

3. Art. 5 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 5: Dissertationskomitee und Prüfungskommission  
(zu § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden mit der Annahme als Doktorand neben dem Betreuer der Arbeit (prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs) eine weitere prüfungsberechtigte Person als Zweitbetreuer zu. Diese bilden zusammen das Dissertationskomitee (*thesis committee*).“

4. In Art. 6 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Als Dissertation können auch mindestens drei zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. eingereicht werden. Mindestens eine der Arbeiten soll in einer international anerkannten und durch peer-review begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift mit dem Bewerber als Erstautor erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei dieser Form der Dissertation ist eine abschließende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt und umfassend diskutiert werden, integraler Teil der Promotionsschrift. Ferner ist in einem separaten Abschnitt der Anteil zu spezifizieren, den der Kandidat zu den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten beigetragen hat. Das Dissertationskomitee legt frühzeitig fest, ob eine ausführliche Darstellung der verwendeten Materialien und Methoden zu integrieren ist.“

### Artikel 3

#### Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie in der Promotionsordnung der Universität Konstanz werden wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 4 erhält Ziffer 1 folgende neue Fassung:

„1. der Bachelorabschluss mit der Mindestnote 1,8 oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird, oder nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 15 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),“

2. Art. 4 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 4: Zuordnung der Betreuer (zu § 5 Abs. 4)**

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden mit der Annahme als Doktorand neben dem Betreuer der Arbeit ein oder zwei weitere Betreuer zu. Diese bilden das Dissertationskomitee. Der Zweit- bzw. Drittbetreuer können auch Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz sein.“

## **Artikel 4**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2011

gez. Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -